



Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Johannes Gutenberg-Str. 3, A-2700 Wiener Neustadt

An das
Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiener Neustadt, am 19.05.2021

Stellungnahme der FHWN zur Reform der hochschulischen Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschule Wiener Neustadt bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen. Zu den geplanten Änderungen im Fachhochschulgesetz (FHG) dürfen wir im Folgenden Stellung nehmen:

§ 3 Abs 2 Z 1 FHG

Die Möglichkeit zur Unterschreitung der Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr ist nunmehr bei allen berufsbegleitenden Fachhochschul-Studiengängen möglich. Dies bewerten wir als einen Beitrag zu einer möglichen Verbesserung der Studierbarkeit, den wir sehr begrüßen.

§ 4 Abs 3 FHG

Die Unterscheidung in ordentlich und außerordentlich Studierende in Abhängigkeit vom gewählten Studienprogramm (Studiengang oder Hochschulelehrgang) wäre aus unserer Sicht im Interesse der Studierenden und vor dem Hintergrund, dass sich Studiengänge und Hochschulelehrgänge in Bezug auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen nicht mehr wesentlich unterscheiden, zu überdenken. Außerordentlich Studierende werden in mehrfacher Hinsicht, so z.B. bei Familienbeihilfeansprüchen, benachteiligt.

§ 9 FHG

Wir begrüßen den insgesamt qualitätsorientierten Ansatz des Gesetzesvorhabens, die deutliche Intention nach Systematisierung und dass die Verleihung akademischer Grade auch künftig ausschließlich den Hochschulen vorbehalten bleibt. Ebenso begrüßen wir, dass es weiterhin den Hochschulen im Rahmen ihrer hoch entwickelten Qualitätsmanagementsysteme überlassen bleibt, für die Sicherung der akademischen Qualität ihrer Weiterbildungslehrgänge zu sorgen und von ex-ante-Akkreditierungen Abstand genommen wurde.

Im Hinblick auf die Zugangsbedingungen und die zu verleihenden akademischen Grade regen wir an, diese nochmals auf deren Anerkennung, Anschlussfähigkeit und Vergleichbarkeit im europäischen und internationalen Kontext zu überprüfen, um den zukünftigen Absolventinnen und Absolventen österreichischer Weiterbildungslehrgänge auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt keine Nachteile erwachsen zu lassen. Die Verleihung allgemein bekannter, international verwendeter und damit vergleichbarer akademischer Grade sollte aus unserer Sicht möglich sein. Vor dem Hintergrund qualitätsgesicherter



**FACHHOCHSCHULE
WIENER NEUSTADT**
Austrian Network for Higher Education

Gleichwertigkeit unter Bachelor- bzw. Master-Abschlüssen sowie angestrebter Durchlässigkeit empfehlen wir den geplanten österreichischen Zusatz "Professional" für Weiterbildungsgrade im Vorfeld nationaler Gesetzeswerdung im Europäischen Hochschulraum abzustimmen und international übliche fachbezogene Kennzeichnungen (Arts/Science/Engineering etc.) auch in der Weiterbildung zu verwenden.

Von öffentlichen Universitäten und Privathochschulen kann bei Universitäts- oder Hochschullehrgängen der akademische Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“ verliehen werden. Diese Möglichkeit wird den Fachhochschulen im aktuellen Gesetzesentwurf nicht eingeräumt. Allerdings werden bereits jetzt juristische Inhalte auch an Fachhochschulen in grundständigen Studiengängen gelehrt und beforscht; ebenso können juristische Inhalte auch an Fachhochschulen einen prägenden Anteil in Hochschullehrgängen einnehmen, die damit sowohl in Umfang und Anforderungen mit entsprechend einschlägigen ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar sind oder sein werden. Wir ersuchen daher, es auch den Fachhochschulen zu ermöglichen Hochschullehrgänge einzurichten, die mit dem akademischen Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“, abgeschlossen werden.

Schließlich ersuchen wir um Ergänzung von §9 Abs 1 letzter Satz um den wichtigen Ausdruck "beruflich", somit: "Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, *beruflich* oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen." Im bestehenden Textvorschlag wird zwar der universitären Unterscheidung von wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, nicht aber dem gerade Fachhochschulen auszeichnenden Einsatz beruflich höchstqualifizierten Lehrpersonals (etwa aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsberatung, Gerichtswesen oder Ziviltechnik) Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Armin Mahr, MSc (LSE)
Geschäftsführer